

FREIE ÜBERSETZUNG IN MODERNE SPRACHE

Ich, Lienhard Gugelberg, zu dieser Zeit Landammann in der March aus Ganden meiner lieben und gnädigen Herren von Schwyz verkünde und mache kund, dass ich öffentlich zu Gericht gesessen bin zu Lachen in der Ratsstube mit dem geschworenen Neunergericht.

Da kamen vor ein öffentliches Gericht gemeinsam die ehrsamen mit Namen Hans Müllstein und Senn Hans Wis, beide von Buttikon und brachten vor durch ihren erlaubten Fürsprech, dass sie eine ganze Gemeinde oder die Gemeindegossen daselbst von Buttikon ihnen beiden anempfohlen hätten, das Gericht und Recht anzurufen in der Meinung, dass ihre Vorfahren selig rechtlich gekauft und bezahlt, dass sie von Heu und Streue keinen Zehnten zahlen noch zu geben schuldig seien. Da aber solcher Kauf vor einer langen Zeit geschehen sei, hätten sie dafür einen Brief und Siegel gehabt. Die Genossengemeinde habe nun diese verloren und könne sie nicht mehr finden, was ihnen nun ganz schmerzlich (unerträglich) sei und sie verlangten zurecht einen anderen Brief machen zu lassen, damit sie bei ihren erkauften Rechten bleiben könnten.

Darauf fragt ich obgenannter Richter um und gab ein Urteil und Recht nach meiner Umfrage, dass die Sache soll stille stehen bleiben bis zum nächsten Gerichtstag.

Dann sollten sie ihrem Kirchherrn solches Recht auch verkünden damit die Sache aufrecht zuginge und sich niemand beklagen könnte. Und daraufhin ist es stillgestanden bis dass sich der Rechtstag erlaufen hat.

Da kamen die zwei obgenannten Kläger abermals vor das Gericht und trugen abermals vor durch ihren erlaubten Fürsprech, wie sie vor allem auch im Recht wären gewesen und dass ich hätte ihnen das Urteil gegeben, dass die Sache solle stille stehen bis zum nächsten Gerichtstag und solchen Rechtstag auch ihrem Kirchherrn zu verkünden, was nun geschehen sei und sie begehrten nun also ihr Recht zu verfolgen, worauf Herr Felix Koller, Kirchherr von Tuggen Antwort gab auch durch seinen Fürsprech, es wäre ihm solcher Rechtstag wohl verkündet worden, er wäre aber erst kürzlich auf die (Pfarr-)Pfrund gekommen und wisse daher noch gar nicht, wozu die Pfrund Recht hätte und begehrt, dass man in der Sache nicht eile, damit er auch dies besser beheben könne, als er schuldig wäre.

Fragte ich obgenannter Richter wieder um und gab das Urteil und Recht nach meiner Umfrage, da der gute Herr erst kürzlich auf die Pfrund gekommen und die Sache noch so fremd wäre, dass die Sache abermals solle stille stehen bis zum nächsten Gerichtstag, damit der gute Herr dies besser könne fragen, es wären geistliche oder weltliche oder was er denn vermeine, das ihm in der Sache nütze oder gut sein möge und den beliebigen Teil zu brechen in das Recht, was er meine, dass ihm nütze oder gut möge sein, es wären Leute oder Briefe und solle die Sache einen schlüssigen Austrag nehmen, damit jedermann zur Ruhe komme.

Und da sich die Zeit sich wieder erfüllte, dass man zum dritten Mal Gericht hält, kommen die obgenannten Kläger wieder vor Gericht und teilten wieder durch ihren erlaubten Fürsprech mit, dass sie wieder hier wären und wollten ihrem Recht nachgehen in dem Masse, wie (ich) ihnen das Vorurteil gegeben habe, denn sie haben Kundschaft hier und so habe sich auch ihr Kirchherr anerbotten, er komme mit vor das Gericht, denn er könne nicht erfragen, dass ihm gefalle, das Recht zu benutzen, daher wolle er müssig gehen (sei es überflüssig zu kommen). Fragte ich obgenannter Richter um und gab Urteil und Recht nach einem vierten Mal, dass die Sache vormals mangelhaft im Recht gewesen war und eine Schlichtung solle erlangt werden in diesem Recht, dass nun der Richter und neun zusammen standen und die Kundschaft auch hörten und danach sich sogar eigentlich erinnerten und dann ein Urteil erliessen, das sie das göttlichste und gerechteste dünkt, das nun also bestätigt ist, fragt ich, obgenannter Richter abermals um, da gab ich Urteil und Recht nach einer Umfrage nach der Ansprache und der Antwort und allen Worten und Werten, die hier in Gebrauch sind, und nach der Kundschaft, das uns nun Recht, wodurch die genannten von Buttikon nun soviel aufgebracht haben und ihre Kundschaft so viel besser war, dass nun die von Buttikon den Zehnten, nämlich Heu und Streu, gewonnen haben, dass sie einem Kirchherrn davon nicht mehr schuldig seien und sie jetzt und hernach zu künftigen Zeiten – es sei der Fall, dass ein Kirchherr von Tuggen Brief und Siegel oder Leute, die älter als dieser Brief seien und auch so gerecht, dass ein Landammann und ein Gericht wohl erkennen möge, dass es rechtlich zugehe, so mögen sie dann diesen Brief wieder entkräften (abtun) und dieses Urteil kraftlos machen – begehren die frommen Leute eine Urkunde, das nun ihnen mit Recht zu geben sei und erkannt war, wenn die Urkunde stehe, wie das Urteil ergeben hab, dass dann der Landammann es solle siegeln von Gerichts wegen. Daher habe ich obgenannter Richter mein eigenes Siegel an diese Brief gehenkt, wenn es mit Urteil und Recht bekennt worden ist, doch mir und meinen Erben ganz und total ohne Schaden.

Der gegeben wurde in dem Jahr, als man zählt von Christus Geburt unseres lieben Herren tausend fünfhundert und in dem siebten Jahr an dem heiligen Abend zu Pfingsten.